



Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon MdL

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon: (0211) 855 - 5
Durchwahl: (0211) 855 - 3729
Telefax: (0211) 855 - 3239
E-Mail: @mjffg.nrw.de

E-Mail-Poststelle: poststelle@mjffg.nrw.de

Datum: 16. November 2000

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Herrn Jürgen Thulke MdL

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III A 6 - 0200.121

Landtag Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf



**Ausschuss-Sitzungen am 22. November 2000 - TOP "Gesetz zur Re-
gelung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz (KoG-IfSG)"**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

zur Vorbereitung Ihrer Beratungen in den Ausschuss-Sitzungen
am 22. November 2000 zur Regelung der Kosten nach dem Infekti-
onsschutzgesetz (KoG-IfSG) übersende ich Ihnen eine synopti-
sche Aufbereitung der Regelungsinhalte und Zuständigkeiten des
vorgelegten Gesetzentwurfs sowie der Stellungnahmen von Land-

1/2

kreistag und Städtetag Nordrhein-Westfalen. Der Städte- und
Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat keine Stellungnahme abge-
geben.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben mit Anlage an die ordentlichen
Mitglieder Ihrer Ausschüsse weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Fischer

(Birgit Fischer)

1 Anlage (60-fach)

Gesetz zur Regelung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz
(KoG-IfSG)

Dieses Gesetz regelt ausschließlich, welche Gebietskörperschaft (Land – Kreise/Kreisfreie Städte – Städte/Gemeinden) für die öffentlich zu tragenden Kosten der im § 69¹ des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgelisteten Tatbestände aufzukommen hat. Es trifft darüber hinaus keine inhaltlichen Regelungen und betrifft ausschließlich die genannten Gebietskörperschaften.

Demnach sind Kosten zu tragen für:

I) zu § 1 KoG-IfSG

1. Regelungsinhalt

Die Übermittlung der Meldungen meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger (§§ 6/7 IfSG)

2. Bisherige Zuständigkeit

Gesundheitsämter (gemäß Ausführungserlass zum BSeuchG)

¹ § 69 IfSG

(1) Die Kosten für

1. die Übermittlung der Meldungen nach den §§ 6 und 7,
2. die Durchführung der Erhebungen nach § 14 Satz 2,
3. die Maßnahmen nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde,
4. Untersuchung und Behandlung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2,
5. die Maßnahmen nach § 20 Abs. 5,
6. die Durchführung von Ermittlungen nach den §§ 25 und 26,
7. die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den §§ 29 und 30,
8. die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2

sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. Im Übrigen richten sich die Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren unbeschadet der §§ 18 und 38 nach Landesrecht.

(2) Wer die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bleibt, soweit nicht bundesgesetzlich geregelt, der Regelung durch die Länder vorbehalten.

3. **Vorgesehene Zuständigkeit**

Untere Gesundheitsbehörden/Gesundheitsämter

4. **Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände**

a) **StT**: Die Kostenregelung entspricht zwar der derzeitigen Rechtslage; es ist jedoch zu befürchten, dass Mehraufwendungen auf die GÄ zukommen. Die aktuelle Rechtslage ist in der Praxis weitestgehend unbekannt; Anträge auf Kostenerstattung sind daher bisher im Allgemeinen nicht erfolgt.

b) **LKT**: Es wird vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtsklarheit analog dem § 2 Abs. 3 KoG-IfSG (MFJFG: gemeint ist Abs. 5) auch dem § 1 einen Hinweis auf die Subsidiarität hinzu zufügen.

5. **Stellungnahme MFJFG**

zu a) StT bestätigt Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

zu b) Hinweis im Gesetzentwurf entbehrlich, da kein anderer Kostenträger in Frage kommt

II) **zu § 2 Abs. 1 KoG-IfSG**

1. **Regelungsinhalt**

Untersuchung und Behandlung von Personen mit sexuell übertragbaren Krankheiten oder Tuberkulose (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 IfSG)

2. **Bisherige Zuständigkeit**

Landschaftverbände (subsidiär gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) soweit es sich um die Geschlechtskrankheiten nach dem Geschlechtskrankheitengesetz handelt, ansonsten untere Gesundheitsbehörden (gemäß § 4 ÖGDG)

3. **Vorgesehene Zuständigkeit**

Kreise und Kreisfreie Städte

4. **Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände**

StT: Wegen der verpflichtenden Ausweitungen des Leistungsangebotes

(MFJFG: gemeint ist hier die breitere Fassung des Begriffs der sexuell übertragbaren Krankheiten) ist mit einer Erhöhung der Untersuchungs- und der Behandlungskosten zu rechnen. Schon bisher wurden in Einzelfällen Untersuchungskosten und in geringem Umfang Behandlungskosten für nichtversicherte Personen übernommen. Die erforderlichen Mehrkosten können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Ob und wie Kooperationspartner nach dem Subsidiaritätsprinzip einbezogen werden können, wird zu klären sein.

LKT: § 19 IfSG dürfte zu erheblichen zusätzlichen Personalkosten führen, da gemäß § 19 IfSG auch die aufsuchende Beratung und Untersuchung bei sexuell übertragbaren Krankheiten vorgesehen ist.

5. Stellungnahme MFJFG

Die Einschätzungen der Spitzenverbände betreffen mögliche Folgen der Regelungen des Bundesgesetzes und nicht das KoG-IfSG.

III) zu § 2 Abs. 2 KoG-IfSG

1. Regelungsinhalt

Die Durchführung von Schutzmaßnahmen wie Beobachtung und Quarantäne (§§ 29 und 30 IfSG)

2. Bisherige Zuständigkeit

Gemeinde als Trägerin der örtlichen Ordnungsbehörde gem. § 45 OBG (gemäß Ausführungserlass zum BSeuchG)

3. Vorgesehene Zuständigkeit

Städte und Gemeinden, Land

4. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände

StT: ---

LKT: ---

IV) zu § 2 Abs. 3 KoG-IfSG

1. Regelungsinhalt

Besondere Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (§ 17 IfSG)

2. Bisherige Zuständigkeit

Gemeinde als Trägerin der örtlichen Ordnungsbehörde (gemäß Ausführungserlass zum BSeuchG)

3. Vorgesehene Zuständigkeit

Städte und Gemeinden als Träger der örtlichen Ordnungsbehörden

4. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände

StT: ---

LKT: ---

V) zu § 2 Abs. 4 KoG-IfSG

1. Regelungsinhalt

A) Durchführung von zusätzlichen Sentinel-Untersuchungen, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden veranlasst werden

B) Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen oder anderer spezifischer Prophylaxe-Maßnahmen (soweit diese durch die obersten Landesgesundheitsbehörden bestimmt werden)

C) Röntgenuntersuchungen für die Aufnahme in Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber

2. Bisherige Zuständigkeit

A) ----

B) Land

C) Land

3. Vorgesehene Zuständigkeit

A) Land

B) Land

C) Land

4. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände

StT: A) bis C) ---

LKT: A) bis C) ---

VI) zu § 2 Abs. 5 KoG-IfSG

Die Nachrangigkeit der Kostenträgerschaft der öffentlichen Hand wird geregelt.

VII) zu § 3 KoG-IfSG

Da mit dem In-Kraft-Treten des IfSG das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten außer Kraft tritt, sind das Ausführungsgesetz und die dazu ergangene Verordnung aufzuheben.

Ansonsten findet für Maßnahmen der Ordnungsbehörden, das sind auch die unteren Gesundheitsbehörden als Sonderordnungsbehörden, die Kostenregelung des § 45 Ordnungsbehördengesetz (OBG) Anwendung.

Generelles Votum der Kommunalen Spitzenverbände:

Sowohl Städtetag als auch Landkreistag bestreiten, dass keine zusätzlichen Kosten durch das KoG-IfSG entstehen und halten insoweit die Angabe unter Buchstabe „D.“ (Kosten) des Vorblattes zum Gesetzentwurf für nicht zutreffend.

Stellungnahme des MFJFG:

Das KoG-IfSG regelt entsprechend der bisherigen Rechtslage die Kostentragungspflicht. Den Kommunen werden auf der Grundlage des § 69 des Bundesgesetzes durch das KoG-IfSG keine neuen Kosten verursachenden Aufgaben übertragen.

Auf mögliche Mehrkosten auf Grund des Bundesgesetzes wurde im Vorblatt hingewiesen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass einige Kosten verursachende Aufgaben des bisherigen Bundes-Seuchengesetzes nach dem neuen Bundesgesetz entfallen werden.